



Gemeinde Seukendorf

Zusammenfassung der

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung – SNS)

Auf Grund der Art. 22a und 56 Abs. 2 des Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) (GVBl. S. 323) geändert worden ist, sowie des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Seukendorf mit Beschluss vom 13.11.2025 folgende Sondernutzungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Seukendorf. Dazu gehören auch Gehwege, Radwege, Parkplätze, Grünflächen und Randstreifen. Wenn hier etwas nicht geregelt ist, gelten die allgemeinen Straßengesetze.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Gemeingebrauch ist die normale Nutzung der Straße, zum Beispiel Gehen, Fahren oder Radfahren.

Sondernutzung ist jede Nutzung, die nicht hauptsächlich dem Verkehr dient, zum Beispiel Tische, Verkaufsstände, Baustellen oder Werbeschilder.

Wenn der Verkehr beeinträchtigt werden kann, gilt öffentliches Recht. Wenn niemand beeinträchtigt wird, gilt privates Recht.

§ 3 Erlaubnispflicht

Fast jede Sondernutzung setzt eine Erlaubnis der Gemeinde voraus. Diese wird schriftlich erteilt und kann befristet oder unbefristet sein. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Ohne Erlaubnis darf nicht begonnen werden. Für Änderungen wird eine neue Erlaubnis erforderlich. Eine Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Sicherheit gefährdet ist oder Gesetze verletzt werden.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Manche Nutzungen bedürfen keiner Erlaubnis, zum Beispiel genehmigte Balkone, Weihnachtsschmuck bis 20 cm oder Veranstaltungen ohne Genehmigungspflicht. Diese können jedoch verboten werden, wenn sie den Verkehr oder die Sicherheit gefährden.

§ 5 Sondernutzer

Sondernutzer ist, wer die Erlaubnis hat, wer die Nutzung ausführt oder wer davon profitiert. Bei Baustellen sind Bauherr und Firma verantwortlich.

Gemeinderatsbeschluss	13.11.2025
Ausfertigung	19.12.2025
Veröffentlichung/ Bekanntmachung	12.01.2026
Schaukästen am	13.01.2026
Lokalanzeiger Ausgabe	01/2026



§ 6 Sondernutzungserlaubnis; Gestaltung

Wenn der Verkehr beeinträchtigt werden kann, braucht man eine öffentlich-rechtliche Erlaubnis. Die Gemeinde kann Bedingungen, zum Beispiel zur Sicherheit oder Sauberkeit, festlegen. Andere Genehmigungen bleiben trotzdem nötig. In bestimmten Fällen wird ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen.

§ 7 Erlaubnisantrag

Der Antrag muss schriftlich oder elektronisch, spätestens zwei Wochen vorher gestellt werden. Der Antragsteller muss erklären, was gemacht wird, wo, wie lange und wozu. Die Gemeinde kann weitere Unterlagen verlangen. Wenn nach drei Monaten keine Entscheidung durch die Gemeinde mitgeteilt wird, gilt die Erlaubnis als erteilt.

§ 8 Untersagung, Einschränkung und Widerruf

Eine Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn Verkehr oder Sicherheit stark beeinträchtigt werden. Bestimmte Nutzungen sind grundsätzlich verboten, zum Beispiel Betteln, aggressive Werbung oder Alkoholkonsum außerhalb erlaubter Flächen. Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten werden. Für das über das zulässige Parken hinausgehende Abstellung von Wohnwagen wird grundsätzlich keine Sondernutzungserlaubnis erteilt.

§ 9 Pflichten bei Sondernutzung

Alles muss sicher errichtet und gepflegt werden. Zugänge zu Schächten, Hydranten und Leitungen müssen frei bleiben. Wenn die Straße verändert wird, muss der Sondernutzer seine Anlage anpassen oder entfernen. Er ist auch für Sauberkeit verantwortlich.

§ 10 Anzeige der Beendigung

Wenn die Nutzung endet, muss die Gemeinde schriftlich informiert werden. Sonst gilt sie erst als beendet, wenn die Gemeinde davon erfährt.

§ 11 Beseitigung von Anlagen; Wiederherstellung

Nach Ende der Nutzung müssen alle Anlagen entfernt werden. Die Straße muss wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht werden. Bei Schäden haftet der Sondernutzer.

§ 12 Haftung und Kostenerstattung

Der Sondernutzer haftet für Schäden. Er muss die Gemeinde von Forderungen Dritter freistellen. Für alle zusätzlichen Kosten muss er selbst aufkommen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 13 Gebühren und Auslagen

Für Genehmigungen und Nutzung fallen Gebühren an. Wenn nicht gezahlt wird, kann die Erlaubnis widerrufen werden.



§ 14 Anordnungen und Zwangsmittel

Die Gemeinde darf Anordnungen erlassen. Wenn jemand nicht reagiert, kann die Gemeinde die Arbeiten auf dessen Kosten durchführen.

§ 15 Übergangsvorschriften

Bestehende Nutzungen gelten als genehmigt, wenn keine Gründe dagegen sprechen.

§ 16 Zu widerhandlungen

Wer gegen diese Satzung verstößt, kann mit einem Bußgeld belegt werden.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.05.1980 außer Kraft

Seukendorf, 13.01.2026

Gemeinde Seukendorf

A blue ink signature of "J. Rocholl" in cursive script.

Rocholl
Erster Bürgermeister

Die ausführliche rechtskräftige Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung – SNS) der Gemeinde Seukendorf finden Sie auf unserer Homepage oder über diesen QR-Code



Gerne können Sie diese auch zu den Parteiverkehrszeiten im Vorzimmer (Zi. 11) im Rathaus einsehen.